

Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt  
-untere Flurbereinigungsbehörde-



## Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigung Nordheim (Seeloch)**  
Landkreis Heilbronn

### **Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordheim (Seeloch) vom 21. Januar 2025**

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden eingeladen zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordheim (Seeloch)

**auf Montag, den 19. Februar 2025 um 19:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Alter Bauhof,**  
**Hauptstraße 24/1 74226 Nordheim**

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
2. Informationen und weitere Schritte im Verfahren
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.

4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist.

Wahlvorschläge können ab sofort beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingereicht werden, weitere Wahlvorschläge sind bis zum Wahltermin möglich. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf und eine Gebietskarte (Mehrfertigung) gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 28. Januar 2025 bis 19. Februar 2025 im Rathaus in Nordheim, Hauptstraße 26 in 74226 Nordheim zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4694](http://www.lgl-bw.de/4694)) eingesehen werden.

Heilbronn, den 21. Januar 2025

gez. Krüger  
Amtsleiterin

D.S.